



## LAND BURGENLAND

LANDESAMTSDIREKTION - VERFASSUNGSDIENST

Bundesministerium für Land- und  
Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft  
Stubenbastei 5  
1010 Wien

Eisenstadt, am 18.01.2013  
E-Mail: post.vd@bgld.gv.at  
Tel.: +43 (0)2682/600 - 2227  
Fax: +43 (0)2682/600 - 72449  
Sachb.: Mag. Elke Landl  
Antwort bitte unter Anführung der Geschäftszahl

**Zahl:** LAD-VD-B830-10025-8-2013

**Betr.:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Klimaschutzgesetz geändert wird; Stellungnahme

**Bezug:** BMLFUW-UW.1.3.2/0450-V/4/2012

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Klimaschutzgesetz geändert wird, erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung folgende Stellungnahme abzugeben:

Festgestellt wird, dass es sich bei der vorliegenden Novelle zum Klimaschutzgesetz (Änderung der Anlage 2) um ein einfaches Bundesgesetz handelt. Das Land Burgenland konnte die Zahlen für die Sektorenaufteilung bis dato nicht nachvollziehen und hat das BMLFUW um fachliche Begründung ersucht, die bis heute nicht erfolgt ist (siehe dazu auch die Stellungnahme der Klimaschutzbeauftragten zum Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zum Klimaschutzverantwortlichkeitsmechanismus vom 14.12.2012, Zahl LAD-KL-X115-10000-10-2012). Die Sektorziele sind mit höchst unterschiedlichen Reduktionszielen im Hinblick auf die Verursacheranteile festgelegt und daher ohne Darlegung von nachvollziehbaren Erwägungen abzulehnen.

Nach § 3 Abs. 1 letzter Satz KSG „können die Höchstmengen auch auf Sektoren“ aufgeteilt werden. Eine Novellierung der Anlage 2 zum KSG ist daher nach den Bestimmungen des KSG nicht erforderlich.

Bund und Länder befinden sich derzeit im Verhandlungsstadium betreffend einer entsprechenden Vereinbarung nach Art. 15a B-VG zu einem Klimaschutzverantwortlichkeitsmechanismus. Die beabsichtigte Aufteilung der Emissionen auf Sektoren durch die vorliegende Novelle erscheint keinesfalls dazu geeignet, das Verhandlungsklima zwischen Bund und Ländern zu verbessern, dies insbesondere deswegen, weil der vorwiegend im Kompetenzbereich der Länder liegende Gebäudebereich im vorliegenden Vorschlag überproportional belastet ist. Festzuhalten ist dabei ferner, dass die Bundesländer im Gebäudebereich die Kyoto-Vorgaben eingehalten haben, was für die vorwiegend im Kompetenzbereich des Bundes liegenden Sektoren nicht zutrifft.

Die nicht nachvollziehbare Aufteilung der Emissionen auf Sektoren in der vorliegenden Novelle zum KSG wird daher abgelehnt.

Die Festlegung von Höchstmengen von Treibhausgasemissionen im Sektor Gebäude, der vorwiegend in der Kompetenz der Länder liegt, erscheint darüber hinaus verfassungsrechtlich bedenklich.

Abschließend wird angemerkt, dass – im Unterschied zu den Ausführungen im Vorblatt – durch den vorliegenden Entwurf den Ländern sehr wohl zusätzliche Kosten entstehen können, da gerade der im Kompetenzbereich der Länder gelegene Sektor Gebäude überproportional belastet wird.

Beigefügt wird, dass eine Ausfertigung dieser Stellungnahme an die E-Mail-Adresse [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) ergeht.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:  
Dr. Tauber

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 18.1.2013

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:  
Dr. Tauber



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter  
<http://www.signaturpruefung.gv.at>

Die Echtheit eines Ausdruckes kann durch Vorlage beim Absender verifiziert werden.  
Details siehe: <http://e-government.bgld.gv.at/amtssignatur>